

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 3/08 B

L 1 KR 141/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 37/06 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landwirtschaftliche Pflegekasse Niedersachsen-Bremen,
Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die durch die Beklagte erfolgte Beitragsbemessung auf der Basis des korrigierten Flächenwertes bestätigt und einen Anspruch des Klägers auf Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung dessen tatsächlichen Einkommens verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie hier vom Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend gemacht wird, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine sogenannte Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diese Begründungserfordernisse hat der Kläger nicht erfüllt. Er beschränkt sich darauf, seine eigene Ansicht zur Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Normen darzulegen, und unterlässt es, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Frage des Ausmaßes einer gesetzlichen Ermächtigung für eine durch Satzungsrecht geschaffene Beitragsordnung näher zu begründen. Es fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG, um darzutun, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der betreffenden Frage ergäben (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

